

FÖRDERKREIS KAMMERMUSIK SCHWEIZ

STATUTEN

1. NAME

Unter dem Namen « *Förderkreis Kammermusik Schweiz* » besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB (nachfolgend «Verein»).

2. SITZ UND DAUER

Der Sitz des Vereins ist Frauenfeld.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

3. ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist es, der Kammermusik den Stellenwert zu bewahren, den sie verdient. Um dieses Ziel zu erreichen, unterstützt der Verein vielseitige Tätigkeiten im Interesse der Kammermusik. Dazu gehören im Besonderen

- die Veranstaltung des jährlich stattfindenden Festivals Kammermusik Bodensee, das einem breiten Publikum die Kammermusik in all ihren Facetten näherbringen und vermitteln will. Dazu gehören auch neue Wege der Musikvermittlung und der Austausch zwischen Künstlerinnen, Künstlern und Publikum.
- die Förderung des musikalischen Nachwuchses durch entsprechende Auftrittsplattformen und Meisterkurse
- die Aufführung, Vermittlung und Verbreitung von unbekanntem Werken von Schweizer Komponisten im In- und Ausland
- die Erteilung von Kompositionsaufträgen, um das Repertoire der Kammermusik zu vergrössern, mit Schwerpunkt auf Schweizer Komponisten
- die Unterstützung zur Produktion von CD-Aufnahmen, um das Erbe der Kammermusik auch für die Zukunft in der Schweiz lebendig zu erhalten
- die Veranstaltung von speziellen Anlässen, Events und Empfängen, um den Mitgliedern des Vereins und dem Konzertpublikum die direkte Begegnung und persönliche Kontakte mit den Musikerinnen und Musikern des Festivals Kammermusik Bodensee und anderen Eigenveranstaltungen zu ermöglichen und den Austausch zu fördern.

4. MITTEL

Der Verein hat als einzige Einnahmen die jährlichen Beiträge seiner Mitglieder, deren Höhe im Anhang 1 der vorliegenden Statuten festgelegt ist.

Der Verein kann auch Schenkungen, Legate oder Subventionen erhalten.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. MITGLIEDER

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien

1. Privat – Gönner
2. Privat – Gönner *Bronze*
3. Privat – Gönner *Silber*
4. Privat – Gönner *Gold*
5. Firmen – Gönner *Gold*
6. Firmen – Gönner *Platin*

Die mit der Kategorie verbundenen Rechte der Mitglieder und die Höhe der Mitgliederbeiträge für jede Kategorie sind im Anhang 1 der vorliegenden Statuten festgelegt, der integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Ehrenmitglieder können durch die Generalversammlung gewählt werden auf Vorschlag des Vorstands.

6. AUFNAHME UND AUSSCHLUSS

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Er ist zu keiner Begründung verpflichtet.

7. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung, die aus allen Vereinsmitgliedern besteht, ist das höchste Vereinsorgan.

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

Bei Beschlüssen der Generalversammlung gilt das absolute Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied, individuell oder „Paar“, hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vereinspräsidenten.

9. ZUSTÄNDIGKEITEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder unter den Vereinsmitgliedern für die Dauer von einem Jahr.
- die Wahl des Rechnungsrevisors auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von einem Jahr.
- die Abnahme der Jahresrechnung des Vereins auf Antrag des Revisors.
- die Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder des Rechnungsrevisors.

10. VORSTAND

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist für dessen Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlich.

Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen: Präsident, Vizepräsident und Aktuar-Kassier.

Der Vorstand konstituiert sich selber und arbeitet ehrenamtlich.

Der Vorstand legt der Generalversammlung einen Jahresbericht über seine Aktivitäten vor.

11. KÜNSTLERISCHE LEITUNG

Die Aktivitäten des Vereins werden von einem künstlerischen Leiter koordiniert. In der Regel soll diese Position mit dem Künstlerischen Leiter des Festivals Kammermusik Bodensee besetzt werden.

12. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Eine Jahresrechnung und Bilanz werden am Ende jedes Geschäftsjahres durch den Rechnungsrevisor erstellt.

13. REVISIONSSTELLE

Der Rechnungsrevisor wird aufgrund seiner Qualifikationen im Bereich der Buchhaltung und Geschäftsführung ausgewählt und von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von einem Jahr gewählt.

14 STATUTENÄNDERUNG

Jede Änderung der vorliegenden Statuten und ihrer Anhänge kann ausschliesslich von der Generalversammlung beschlossen werden. Sie erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

15. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins folgt den gesetzlichen Vorschriften.

Sie kann nur von der zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die einen ähnlichen Zweck verfolgt wie der Förderkreis Kammermusik Schweiz.

16. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Statuten wurden am 30. November 2017 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Winterthur, 30. November 2017

Markus Schmid
Präsident

Mitgliederkategorien

Privat-Gönner

Jahresbeitrag CHF 100.- / Jahresbeitrag CHF 150.- « Paar »

- Erhalt der halbjährlichen News aus dem Förderkreis Kammermusik Schweiz.
- Gratisteilnahme am jährlichen Gönnerkonzert.

Privat - Gönner *Bronze*

Jahresbeitrag CHF 300.- « individuell » / Jahresbeitrag CHF 450.- « Paar »

- Erhalt der halbjährlichen News aus dem Förderkreis Kammermusik Schweiz.
- Gratisteilnahme für 2/4 Personen am jährlichen Gönnerkonzert.

Privat - Gönner *Silber*

Jahresbeitrag CHF 500.- « individuell » / Jahresbeitrag CHF 750.- « Paar »

- Erhalt der halbjährlichen News aus dem Förderkreis Kammermusik Schweiz.
- Gratisteilnahme für 2/4 Personen am jährlichen Gönnerkonzert.
- 25 % Rabatt auf Eintrittskarten für das Festival Kammermusik Bodensee.

Privat - Gönner *Gold*

Jahresbeitrag CHF 1000.- « individuell » / Jahresbeitrag CHF 1500.- « Paar »

- Erhalt der halbjährlichen News aus dem Förderkreis Kammermusik Schweiz.
- Gratisteilnahme für 4/8 Personen am jährlichen Gönnerkonzert.
- Alle CD-Neuerscheinungen des Schweizer Klaviertrios gratis.
- 2/4 Eintrittskarten für ein Konzert im Rahmen des Festivals Kammermusik Bodensee.
- 25 % Rabatt auf weitere Eintrittskarten für das Festival Kammermusik Bodensee.

Firmen - Gönner *Gold*

Jahresbeitrag CHF 3000.-

- Erhalt der halbjährlichen News aus dem Förderkreis Kammermusik Schweiz.
- Gratisteilnahme für 6 Personen am jährlichen Gönnerkonzert.
- 6 Eintrittskarten für ein Konzert im Rahmen des Festivals Kammermusik Bodensee.
- 25 % Rabatt auf weitere Eintrittskarten für das Festival Kammermusik Bodensee.

Firmen - Gönner *Platin*

Jahresbeitrag CHF 10000.-

- Erhalt der halbjährlichen News aus dem Förderkreis Kammermusik Schweiz.
- Gratisteilnahme für 12 Personen am jährlichen Gönnerkonzert.
- 12 Eintrittskarten für ein Konzert im Rahmen des Festivals Kammermusik Bodensee.
- 25 % Rabatt auf weitere Eintrittskarten für das Festival Kammermusik Bodensee.
- Gratis Privatkonzert mit dem Schweizer Klaviertrio (Ort und Datum sind mit dem Schweizer Klaviertrio zu definieren).